

Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden



Landratsamt Ebersberg . Eichthalstraße 5 . 85560 Ebersberg

G. T. E. V. Atteltaler Grafing e. V.
Marianne Stahhuber, 1. Vorstand
Forellenstraße 7
85567 Grafing

Ansprechpartner:

Angelika Huber

Tel.: 08092-823-645

Fax 08092/823-9645

Mail: angelika.huber@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.42

www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:

Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:

33/1402-1/3 / 2024V00003

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

/05.02.2024

Ebersberg, 05.02.2024

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche.

Das Landratsamt Ebersberg erteilt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 1 u. 3 StVO i. V. m. Art. 4 ZustG-Verk vom 28.06.1990 (GVBI S. 220) in der derzeit geltenden Fassung nach Anhörung der betroffenen Straßenbaulastträger und der zuständigen Polizeiinspektion folgende Erlaubnis:

1.

Name des Veranstalters

G. T. E. V. Atteltaler Grafing e. V.

Anschrift des Veranstalters / Telefon

Forellenstraße 7
85567 Grafing

Verantwortlicher

Marianne Stahhuber
1. Vorstand

2.

Art / Anlass der Veranstaltung

Maibaumaufstellen 2024

3.

Veranstaltungstag

Zeitraum am: 01.05.2024 09:00 Uhr bis: 20:00 Uhr

4.

Veranstaltungsort / Straße / Gemeinde

Grafing, Münchener Straße, , Stadt Grafing
85567 Grafing

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr

Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg

IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98

BIC: BYLADEM1KMS

Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG

IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11

BIC: GENODEF1ASG



Bei der Veranstaltung ist die im beigefügten Kartenausschnitt / Straßenskizze eingezeichnete Wegstrecke einzuhalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Bei der Veranstaltung ist folgende Wegstrecke bzw. der Platz, auf dem der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird, einzuhalten:

Startort der Veranstaltung

Für Transport des Maibaums: Rotter Straße 35
(EBE 9)

Zielort der Veranstaltung

Kreuzung Münchener Straße (St 2080) /
Leonhardstraße

5.

Beschreibung / Ablauf der Veranstaltung

Der Maibaumtransport beginnt von der Rotter Straße zum Aufstellort bei der Kreuzung Münchener Straße/Leonhardstraße. Dort findet im Anschluss das Maibaumaufstellen statt.

Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer

Fahrzeuge	Personen	Festwagen	Musikkapellen	Pferde	Pferdegespanne	Sonstiges
			1			

6.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten und zu beachten:

- Der Maibaumtransport am 01.05.2024 vom Lagerort Rotter Straße 35, EBE 9 bis zum Aufstellort Kreuzung Münchener Straße/Leonhardstraße ist durch Anhalteberechtigte in Einsatzkleidung, Begleitfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Grafing abzusichern.
- Die Beschilderung und Sperrung erfolgt nach Anlage 1. Die Beschilderung ist von einem Verkehrssicherer mit RSA-Zertifikat durchzuführen. Straßensperrungen sind nur von Anhalteberechtigte in Einsatzkleidung (FF, THW, Polizei) durchzuführen, hier FF Grafing. Die Sperrungen, Umleitung und Beschilderung ist unmittelbar nach Veranstaltungsende aufzuheben und abzubauen.
- Informationen zur Sperrung und Umleitung sowie die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung in der Tagespresse, im Gemeindeblatt sowie auf der Homepage der Stadt Grafing und des GTEV Atteltaler Grafing e.V. zu veröffentlichen.
- Während des Aufstellens des Maibaumes bis zum festen verankern ist der Aufstellbereich durch Ordner von Zuschauern freizuhalten.
- Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten, auch wenn sie von diesem Erlaubnisbescheid abweichen.
- weitere Auflagen und Bedingungen:
Nrn. 6, 8 - 11, 13, 15 - 17, 21 - 24, 28 - 30

7.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr	100,00 EUR	+ Auslagen	0,00 EUR	= Gesamtbetrag	100,00 EUR
---------------------	-------------------	------------	-----------------	----------------	-------------------

(§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. GebührenNr. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) in der derzeit geltenden Fassung.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in München,

Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Huber

Anlagen: Kostenbescheid
 Zahlschein

weitere Anlagen:
Anlage 1

Verteiler: Antragsteller
Staatliches Bauamt Rosenheim
Polizeiinspektion Ebersberg
Polizeiinspektion Poing
Gemeinde /
Integrierte Leitstelle Erding
MVV
RVO
Zentralabteilung

Vollzug des § 29 Abs. 2 StVO (Fortsetzung) für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

Reg.- Nr. / AZ (Bitte stets angeben)

2023V00005 / 33/1402-1/3

Auflagen und Bedingungen (in Fortsetzung Punkt 4 der Seite 1)

6. Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung / Fläche nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.
7. Bei einem Zusammentreffen von Teilnehmergruppen ist darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht über Gebühr behindert wird.
8. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ein Notdienstverkehr möglich ist. Die für Kraftfahrzeuge gesperrten Straßen dürfen auch von Funktionären und Organisatoren der Veranstaltung nicht befahren werden, auch wenn sich Teilnehmer der Veranstaltung auf der Strecke befinden. Ausgenommen von diesem Verbot sind im Notdienst Ärtzefahrzeuge und Fahrzeuge zum Abtransport von Personen, die ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen.
9. Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.
10. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei- und Forstbeamten ist unverzüglich nachzukommen.
11. Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.
12. Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Die Ordner haben Weisungen der Polizei zu befolgen.
13. Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, -wege oder -grundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.
14. Bei Strecken durch Waldgebiete sind die Teilnehmer auf das Rauchverbot im Wald und das Verbot der Unterhaltung von Feuerstellen hinzuweisen.
15. Durch Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungs- und Getränkestationen ist die Strecke sauber zu halten.
16. Ausreichende Sanitätshilfe ist sicherzustellen.
17. Nach Beendigung der Veranstaltung sind angebrachte Zeichen und Markierungen unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Straßen wieder in sauberem Zustand versetzt werden. Falls eine Umleitung des Verkehrs nötig war, ist diese unverzüglich aufzuheben.
18. Der Umzug ist zügig abzuwickeln. Es sind Ordner in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Ordner haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Polizeibeamten nachzukommen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Sie sind durch Armbinden als solche kenntlich zu machen.
19. Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.
20. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Fahrtteilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaigen Weisungen der Polizei verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmer sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf besonders hinzuweisen.
21. Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
22. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.
23. Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können - soweit erforderlich - notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.
24. Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.
25. Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entsprechend zu überprüfen und Teilnehmer mit nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen von der Teilnahme auszuschließen.
26. Die Kennzeichnung der Strecke darf nicht an den amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.
27. Kontroll- und Verpflegungsstellen sind, soweit diese im Rahmen dieser Veranstaltung erlaubt sind, außerhalb des öffentlichen Straßenraumes anzulegen. Sie müssen von den Teilnehmern ohne Behinderung des nachfolgenden Verkehrs benutzt werden können.
28. Bei plötzlich auftretenden Beeinträchtigungen des Verkehrs (z. B. Nebel, starker Regen, Verkehrsunfälle, Hochwasser u.ä.) hat der Veranstalter die geeigneten Maßnahmen zu treffen und ggf. die Veranstaltung abbrechen.
29. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.
30. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, dass die erforderlichen Haftpflichtversicherungen bestehen.
31. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
32. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken sind verboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in München,

Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Antrag auf Erteilung einer
Erlaubnis für die Durchführung einer
Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund**

Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Anlagen:

- Strecken oder Lageplan
 Nachweis Veranstalterhaftpflichtversicherung

Verein oder Vorname, Name:

GTEV Alteltes Grafting e.V.

Adresse:

Forellenstr. 7 in 85567 Grafting

Verantwortlicher: (Vorname, Name, Telefonnummer)

1. Vorstand Marianne Stahlhuber

Art und Anlass der Veranstaltung:

Maibaum - Aufstellen

Ort: Datum und Uhrzeit von - bis:

Grafting, Leonhardstr. 3, Mittwoch, 01. Mai 2024 von 9⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr

Es werden voraussichtlich teilnehmen:

Personen:	Fahrzeuge:	Musikkapellen:	1
Festwagen:	Pferde:	Stände:	

Lage oder Streckenverlauf, sowie Platz für weitere sachdienliche Erläuterungen:

Start für Transport des Maibaums: Roter Str. 35 (EBE 9)

Ziel: Kreuzung Münchner Str. (St. 2080) / Leonhardstr.

Dort findet im Anschluss die Maibaum-Aufstellung statt.

Der Maibaumtransport von der Roter Str. 35 bis zum Aufstellen an der Kreuzung Münchner Str. / Leonhardstr. wird durch Begleitfahrzeuge der FFW Grafting abgesichert.

Erklärung:

Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Der Veranstalter erklärt ferner, dass er und die Teilnehmer auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbausträger verzichten, die durch die Beschaffenheit der zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein könnten. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Straßenbausträger und Erlaubnisbehörden keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

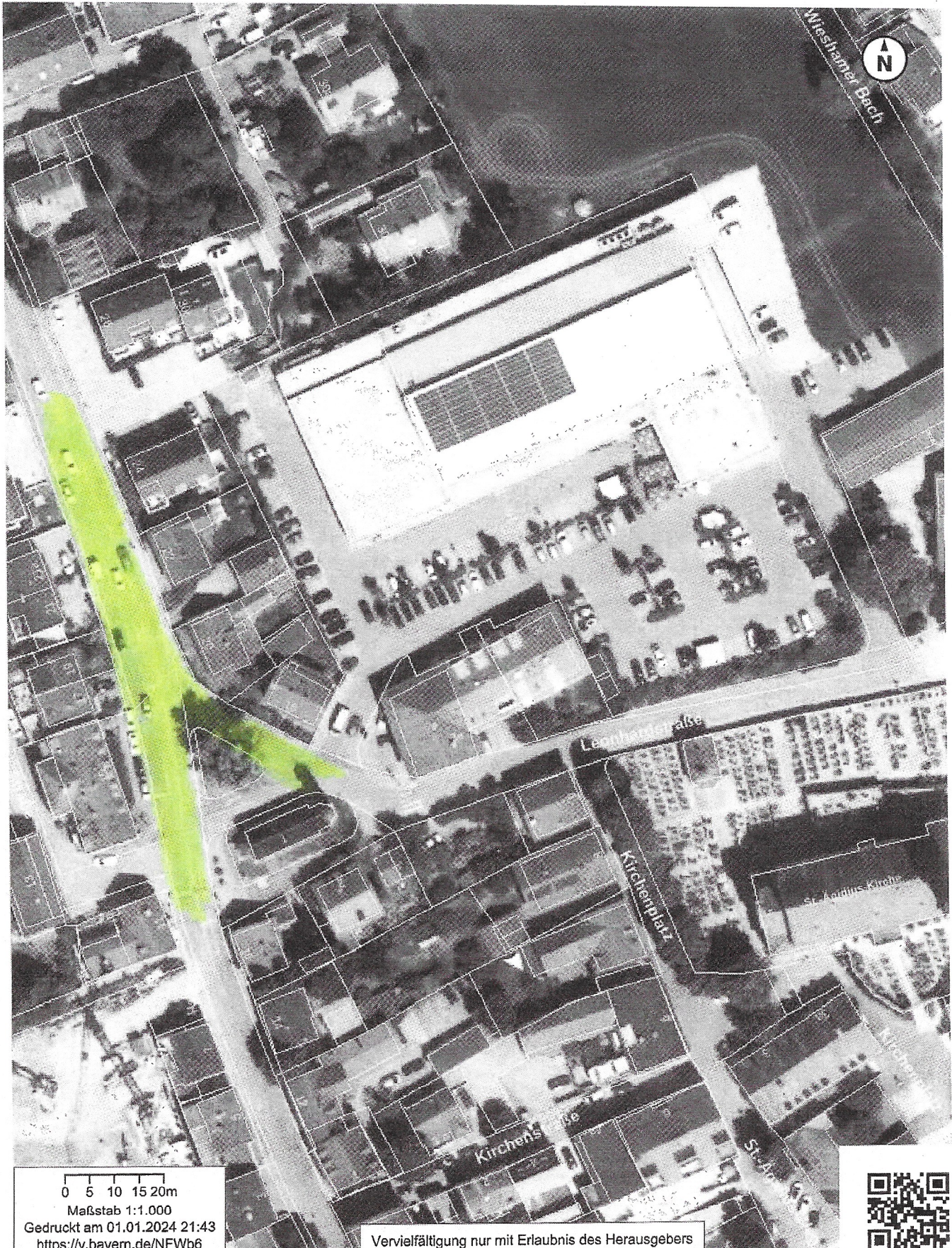
Ort, Datum:

Grafting, 2.1.2024

M. Stahlhuber
Unterschrift



Anlage 1



0 5 10 15 20m

Maßstab 1:1.000

Gedruckt am 01.01.2024 21:43

<https://v.bayern.de/NFWb6>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden

G. T. E. V. Atteltaler Grafing e. V.
1. Vorstand Marianne Stahhuber
Forellenstraße 7
85567 Grafing

Auskunft erteilt Angelika Huber	Zimmer U.42
☎ 08092/823-645 ☎ 08092/823-9645 ✉ angelika.huber@lra-ebe.de	
Verwaltungsgebäude Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg	

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

05.02.2024

33/1402-1/3 / 2024V00003

Kostenverfügung

Haushaltsjahr 2024, Anordnungsstellennummer 3312

Nummer:	Grund:	Gebühr:	Auslagen:
STR33/ 34 /2024	Erlaubnis einer Veranstaltung § 29 Abs. 2 StVO auf öffentlicher Verkehrsfläche, Maibaum aufstellen	100,00 €	0,00

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) betragen die Kosten somit

100,00 €

Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der Nummer **STR33/34/2024** innerhalb eines Monats auf das Konto der

Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
IBAN DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC BYLADEM1KMS

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Huber

Kreiskasse
 Entwurf
 Zahlungspflichtiger